

Information zum Pflichtprüfungstoff der Ersten Juristischen Staatsprüfung

Zum 1. Januar 2022 treten aufgrund des "Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen" (BGBl 2021 S. 2123 ff.) und des "Gesetzes zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags" (BGBl 2021 S. 2133 ff.) Neuregelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Hinsichtlich der Einbeziehung dieser Neuregelungen in die Erste Juristische Staatsprüfung hat der Prüfungsausschuss für die Erste Juristische Staatsprüfung gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) folgende Übergangsregelung getroffen:

Beschluss des Prüfungsausschusses für die Erste Juristische Staatsprüfung

1. Die aufgrund des "Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen" (BGBl 2021 S. 2123 ff.) am 1. Januar 2022 in Kraft tretenden Neuregelungen werden im Termin EJS 2022/1 nicht zum Gegenstand der schriftlichen Prüfung der Ersten Juristischen Staatsprüfung gemacht.

2. Die aufgrund des "Gesetzes zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags" (BGBl 2021 S. 2133 ff.) am 1. Januar 2022 in Kraft tretenden Neuregelungen betreffend Kaufverträge über Waren mit digitalen Elementen werden im Termin EJS 2022/1 nicht zum Gegenstand der schriftlichen Prüfung der Ersten Juristischen Staatsprüfung gemacht. Dementsprechend sind folgende Vorschriften kein Prüfungsstoff der schriftlichen Prüfung der EJS 2022/1:

§§ 475b, 475c, 475e Abs. 1 und 2, 477 Abs. 2 BGB n.F.

Soweit Änderungen durch das "Gesetz zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags" Kaufverträge ohne digitale Elemente betreffen, bleiben diese Prüfungsstoff.